



Rat der
Europäischen Union

097852/EU XXV. GP
Eingelangt am 23/03/16

Brüssel, den 18. März 2016
(OR. en)

7281/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0081 (NLE)

VISA 80
COAFCR 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. März 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 149 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem - durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten - Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des Abkommens zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 149 final.

Anl.: COM(2016) 149 final

7281/16

/ar

DG D 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.3.2016
COM(2016) 149 final

2016/0081 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
in dem - durch das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde
zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt
für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union eingesetzten -
Gemischten Ausschuss
im Hinblick auf
die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des
Abkommens zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union ist am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten. Das Abkommen begründet auf Basis von Gegenseitigkeit rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten, um die Verfahren für die Erteilung von Visa für Bürger der Republik Cabo Verde und für EU-Bürger zu vereinfachen. Mit Artikel 10 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der damit betraut wurde, die Durchführung des Abkommens zu überwachen. Der Gemischte Ausschuss ist nach Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens verpflichtet, seine Geschäftsordnung festzulegen.

Die festzulegende Geschäftsordnung ist nicht Teil des Abkommens.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung, die entsprechend diesem Vorschlag auf der Grundlage der dem Vertreter der Kommission im Gemischten Ausschuss erteilten Ermächtigung festgelegt wird, regelt die Arbeit des Gemischten Ausschusses und hilft bei der Vorbereitung und Organisation seiner Treffen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNGEN, DER KONSULTATIONEN VON INTERESSENSTRÄGERN UND FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Geschäftsordnung, die diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Anhang beigefügt ist, ist das Ergebnis der Konsultation mit zuständigen Behörden in Cabo Verde im Juni 2015. Die Mitgliedstaaten wurden im schriftlichen Verfahren konsultiert, das am 23.10.2015 endete.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union
in dem - durch das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde
zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt
für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union
eingesetzten - Gemischten Ausschuss
im Hinblick auf
die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zur Verwaltung des
Abkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union („Abkommen“) wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Nach Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung ist für die Organisation der Arbeit des Gemischten Ausschusses notwendig, der mit der Verwaltung des Abkommens und der Überwachung seiner Durchführung betraut ist.

(3) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für die Verwaltung des Abkommens festzulegen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 10 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Cabo Verde zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Cabo Verde und der Europäischen Union im Hinblick auf die Annahme der

Geschäftsordnung für die Verwaltung dieses Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der diesem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*